

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung - Verfassungsdienst und
Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Abteilung I/1 - Wasserrechtlicher Vollzug

Jutta Wagner
Sachbearbeiterin

Abt-11@bmlrt.gv.at
+43 1 71100 602832
Fax +43 1 71100 602377
Stubenring 12, 1010 Wien

29. September 2021

Geschäftszahl: 2021-0.617.475

Ihr Zeichen:

Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022); Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus

Mit Schreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 02.09.2021, Zl. 2021-0.612.938, wurde der Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes über die Regelung des Fischereiwesens im Burgenland (Burgenländisches Fischereigesetz 2022), übermittelt.

Hiezu übermittelt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Einbindung des Bundesamts für Wasserwirtschaft folgende Bemerkungen:

Zu § 17 „Besatz“:

In § 17 des ggst. Entwurfes wird auf die EU-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verwiesen. Diese regelt die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Fischwässern.

Invasive nicht heimische Arten gelten als eine der Hauptursachen für den Verlust heimischer Arten und die Bedrohung der Artenvielfalt. Im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Artikel 8 Buchstabe h) wurde daher mit der VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und ge-

bietsfremder Arten in der Aquakultur eine entsprechende spezielle Rahmenregelung erlassen, um die aquatischen Lebensräume angemessen vor den Risiken zu schützen. Es wäre daher sinnvoll, den § 17 zum Schutz der Fischwässer um die genannte Verordnung zu ergänzen.

Zu § 21 „Inanspruchnahme von fremden Grundstücken“:

Der Entwurf des § 21 Abs. 1 sieht eine Befugnis zur Betretung fremder Grundstücke für Fischereiberechtigte zur Durchführung der waidgerechten Fischereiausübung vor.

Es darf angeregt werden, in § 21 auch die Befugnis zur Betretung fremder Grundstücke für die Organe der Gewässeraufsicht zwecks Durchführung von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) hinsichtlich des Fischbestandes zu ergänzen.

Zu § 23 „Schutz des Fischbestandes“:

Der Entwurf zu § 23 Abs. 2 lautet:

„Die oder der Fischereiausübungsberechtigte ist zur Abwendung erheblicher Schäden an Wassertieren ermächtigt, an Einläufen der Ableitungen Fischrechen anzubringen, um ein Abwandern der Fische zu verhindern.“

Die vorgelegte Textfassung zu § 23 Abs. 2 könnte zu missverständlichen Auslegungen oder überhaupt zur Konterkarierung des Erfordernisses der Fischdurchgängigkeit führen.

Um dies hintanzuhalten, darf angeregt werden, diese Bestimmung wie folgt zu formulieren und zu ergänzen (s. Unterstreichungen):

„(2) Die oder der Fischereiausübungsberechtigte ist zur Abwendung erheblicher Schäden an Wassertieren ermächtigt, an Einläufen der Ableitungen Fischrechen zu Anlagen anzubringen, um ein Abwandern der Fische zu verhindern. Die Durchgängigkeit für Fischwanderungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

Zu § 34 „Behörden und Verfahren“

Mit Gesetz vom 14. November 2019 über die Anpassung der Burgenländischen Rechtsordnung an die Aarhus-Konvention (Burgenländisches Aarhus-Beteiligungsgesetz); LGBl. Nr.

89/2019, wurde in Artikel 3 das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 74/2019, geändert (§ 71, u.a.).

Dadurch sollten die Vorgaben der Aarhus-Konvention im Burgenländischen Fischereigesetz umgesetzt werden.

Im Vorblatt zum Entwurf findet sich unter der Überschrift „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ folgendes:

... *“Weiters wird das Übereinkommen von Aarhus (Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) und der darauf Bezug nehmenden Rechtsprechung des EuGH (20.12.2017, Rs C 664/15 „Protect“, u.v.m.), mit welcher der EuGH die Anforderungen für Beteiligungs- und nachträgliche Überprüfungsrechte der (betroffenen) Öffentlichkeit (vor allem auch für Umweltorganisationen) konkretisiert hat, in das Burgenländische Fischereirecht aufgenommen.“*

Durch den vorgenannten Passus wird die erstmalige Umsetzung der Aarhus-Konvention durch den Entwurf einer Neuerlassung des Bgld. Fischereigesetzes suggeriert.

Eine Ergänzung (offensichtlich) vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention findet sich im Entwurf des § 34 nur im Abs. 2 hinsichtlich einer erweiterten Kundmachung von Umweltinformationen im Hinblick auf § 32 Abs. 5 („Ausnahmen von den Brittellaßen und Schonzeiten“).

Der Entwurf von § 34 deckt sich sonst mit der in Geltung stehenden Bestimmung des § 71 in der Fassung LGBl. Nr. 89/2019.

Ergeht zur Kenntnis an:

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 1, 1010 Wien,
per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Für die Bundesministerin:

DI Günter Liebel

Elektronisch gefertigt

